

ANDRI JÜRGENSEN RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR KUNST KULTUR UND MEDIEN

Praxishandbuch Künstlersozialabgabe

Für alle Verwerter künstlerischer und publizistischer
Leistungen: Verlage, Veranstalter, Werbe- und PR-Agen-
turen, Galerien, Bühnen & Orchester, Modeunternehmen,
Gemeinden und Vereine usw.

2., aktualisierte Auflage 2007

Verlag | **Kunst** Medien Recht

Andri Jürgensen, Jahrgang 1969, ist Rechtsanwalt mit Büros in Köln und Kiel und seit Jahren auf das Gebiet der Künstlersozialversicherung spezialisiert. Bereits während des Studiums (in Kiel, Trier und Heidelberg) und des Referendariats hat er sich neben dem Europa- und Völkerrecht intensiv mit dem Recht der Kunst- und Medienbranchen auseinandergesetzt, u.a. durch Referendarsstationen beim Nationaltheater Mannheim

und der Kunsthalle Mannheim. Nach der Ausbildung folgten journalistische Hospitanzen bei Hamburg 1 Fernsehen und beim ZDF in Mainz. Heute berät er Unternehmen und Künstler insbesondere im Recht der Künstlersozialversicherung, aber etwa auch im Recht der Besteuerung ausländischer Künstler. Außerdem veröffentlicht er regelmäßig in Fachzeitschriften. Als weiteres Buch zur KSK ist von ihm erschienen in der Reihe

der Beck/dtv-Rechtsberater der „Ratgeber Künstlersozialversicherung“ (2002).

Für Fragen und Anregungen erreichen Sie ihn unter der folgenden Adresse:

Andri Jürgensen
Rechtsanwälte
Herderstraße 8-10
24116 Kiel
Tel.: (0431) 6 96 75 01
www.kunstrecht.de
mail@kunstrecht.de

2., aktualisierte Auflage 2007

ISBN 978-3-937641-01-0

Detaillierte bibliografische Informationen erhalten Sie über die Deutsche Bibliothek im Internet: www.dnb.ddb.de

Rechte © 2007 Andri Jürgensen

Das Urheberrecht einschließlich aller Verwertungsrechte liegt beim Autor.

Satz & Gestaltung Andri Jürgensen, Kiel

Covergestaltung Matrix Typographie & Gestaltung, Christina Modi und Marlen Orlowski, Hamburg (www.matrix-typo.de)

Coverfoto Sven Gellert, Hamburg (www.svengellert.de)

Covergirl Das Coverfoto zeigt die Illustratorin und Künstlerin Jeannette Pyritz bei der Arbeit in ihrem Hamburger Atelier (www.jotpe.de).

Lektorat Anke Holljesiefken, Frankfurt

Druck Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

Gesetzt aus der Trebuchet MS und der Times auf Adobe InDesign®

Verlag | Kunst Medien Recht

Herderstraße 8-10, 24116 Kiel

mail@kunstrecht.de

Teil 1 Einführung in das System der Künstlersozialversicherung

Wie die KSK freie Künstler und Publizisten unterstützt
Warum die Künstlersozialabgabe erhoben wird
Wie das Verwaltungsverfahren vor der KSK verläuft

Ein Großteil der kreativ Schaffenden – ob bei Bühne, Film und Fernsehen, in den Ateliers oder Schreibstuben – hat mit geringen und zudem sehr schwankenden Einkünften zu kämpfen. Hinzu kommt nicht selten eine große Abneigung gegen administrative Angelegenheiten - einschließlich der Vorsorge für Alter und Krankheit. Die finanzielle Kargheit des Künstlerlebens hat in den 70er Jahren den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Denn unter geringen Einkünften eines selbständigen Künstlers leidet vor allem dessen soziale Absicherung. Diese Erkenntnis war das Ergebnis des sog. Künstlerberichtes, der im Jahr 1975 der Bundesregierung vorgelegt wurde. Abhilfe wurde deshalb durch das 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geschaffen. Durch dieses Gesetz sind selbständige Künstler und Publizisten pflichtversichert in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie, seit 1995, in der sozialen Pflegeversicherung. Als Pflichtversicherte haben freischaffende Künstler und Publizisten monatliche Beiträge für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Zu diesen Beiträgen aber leistet die Künstlersozialkasse einen Zuschuß von 50%.

Finanziert werden diese Zuschüsse zu 40% durch den Staat und zu 60% durch alle Unternehmen und Einrichtungen, welche künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten. Sie werden zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung herangezogen, weil zwischen ihnen und den freien Künstlern und Publizisten ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis herrscht, wie es auch für die Beziehung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber kennzeichnend ist. Ohne Künstler keine Kunst. Das KSVG beteiligt durch die Künstlersozialabgabe die Verwerterunternehmen – und über die Preiskette damit den Konsumenten – an der sozialen Absicherung der Künstler. Teil 1 liefert Ihnen als Einführung einen Überblick über das »große Ganze« der Künstlersozialversicherung:

- I. Die Versicherungspflicht
- II. Die Künstlersozialabgabe
- III. Die Künstlersozialkasse
- IV. Das Verwaltungsverfahren im Überblick

► **Beispiel 1**

Ein freiberuflicher Grafiker meldet sich im Dezember bei der KSK. Um die monatlichen Beiträge für die Versicherungen zu errechnen, fragt die KSK nach dem voraussichtlichen Gewinn im folgenden Kalenderjahr - gem. §§ 12, 15 KSVG kommt es nicht *nachträglich* auf den *tatsächlichen* Gewinn an, sondern auf eine *Schätzung* des voraus-

sichtlichen Gewinns. Alle Versicherten geben der KSK daher im Dezember eine Schätzung für den erwarteten Gewinn im folgenden Jahr ab. Der freiberufliche Grafiker meldet als voraussichtlichen Gewinn die Summe von 15.000 €. Anhand dieser Schätzung errechnet die KSK dann die monatlichen Beiträge.

I Die Versicherungspflicht – nur für Künstler und Publizisten

Selbständige Künstler und Publizisten sind pflichtversichert in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung. Dies bestimmt § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG).

Wer alles unter die Begriffe »Künstler« und »Publizist« fällt, wird vom KSVG nicht definiert. § 2 KSVG sagt lediglich, daß Künstler ist, »wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt«. Publizist ist danach, »wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt«.

Das BSG hat in den Jahren seit dem Inkrafttreten des KSVG allerdings in einer Vielzahl von Entscheidungen herausgearbeitet, was unter dem Begriff »Kunst« im Sinne des KSVG zu verstehen ist. Da das KSVG gerade den (noch) nicht etablierten Künstler schützen sollte, komme es nicht auf ein bestimmtes künstlerisches Mindestniveau an. Es müsse nur eine »eigenschöpferische Leistung« vorliegen, wobei wegen des genannten Zwecks des KSVG »allerdings ein relativ

geringes Niveau« ausreiche (BSG Urteil vom 25.9.2001). Die KSK zahlt 50 % der Beiträge für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, deren Höhe sich nach dem voraussichtlichen Gewinn des jeweiligen Künstlers im Kalenderjahr richtet.

► *siehe Beispiel 1*

Dieser Zuschuß wird auch für die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung gezahlt. Wer also beispielsweise für seine private Kranken- und Pflegeversicherung 300 € im Monat zahlt, erhält von der KSK einen Zuschuß von bis zu 150 € (gedeckt durch den Zuschuß, den die Person bei dem gegebenen Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung zahlen würde).

Häufig wird der Lebensunterhalt nur zu einem Teil aus der künstlerischen Tätigkeit bestritten und zusätzlich noch ein Neben- oder Hauptberuf ausgeübt. Um eine doppelte Absicherung zu vermeiden, bestimmt das KSVG die Versicherungsfreiheit von der gesetzlichen Renten- und/oder Krankenversicherung in einer Reihe von Fällen: etwa bei Beamten, oder wenn das Einkommen aus einer anderen, nicht-künstlerischen Tätigkeit bestimmte Grenzen überschreitet.

Ausbildungseinrichtungen	Künstleragenturen	Stiftungen
Autobauer	Messegesellschaften	Sozialversicherungsträger
Bühnen und Orchester	Modefirmen	TV-Sender
Chöre (auch Laien-)	Möbelhersteller	Universitäten
Banken	Museen	Varietés
Diskotheken	Plattenfirmen	Veranstalter
Einzelhandel	PR-Agenturen	Verlage
Galerien, Kunsthandel	Produktionsfirmen (TV, Film)	Vereine, gemeinnützige
Großmärkte	Radiosender	Versicherungen
Kirchen und -gemeinden	Städte und Gemeinden	Werbeagenturen

Tabelle 1: Ein A-Z möglicher abgabepflichtiger Verwerter— nur eine Auswahl!

II

Die Künstlersozialabgabe

Die Beitragszuschüsse an die versicherten Künstler und Publizisten werden zu 40 % vom Staat aufgebracht und zu 60 % von den sog. Verwertern.

Verwerter sind alle Unternehmen und Einrichtungen, die regelmäßig künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen vermarkten und dafür ein Honorar zahlen.

♦ *Die KSA darf nicht auf den Künstler abgewälzt werden (§ 36a KSVG iVm § 32 SGB I)! Eine entsprechende vertragliche Klausel ist unwirksam.* ♦

1. Nicht nur gewinnorientierte Unternehmen sind »Verwerter«

Irritation entsteht immer wieder auch durch den Begriff des abgabepflichtigen »Unternehmens«. Das KSVG betrifft nicht nur gewerbliche, gewinnorientierte Unternehmen im engeren Sinne. Die Abgabe müssen vnach der Rechtsprechung des BSG ielmehr auch **Städte und Gemeinden, Stiftungen und gemeinnützige Vereine** zahlen. Denn gerade auch gemeinnützige

Einrichtungen sind oft im Kultursektor tätig und verwerten die Leistungen freier Künstler und Publizisten ebenso wie größere Wirtschaftsunternehmen.

Viele der betroffenen Verwerter kennen weder die Künstlersozialabgabe im allgemeinen noch die Tatsache, daß auch sie selbst meldepflichtig sind. Dies liegt nicht zuletzt an der Vorstellung, daß allenfalls die Unternehmen aus den klassischen Bereichen der Kunst (wie Verlage, Bühnen oder Platttenfirmen) von der Abgabe betroffen sein würden - denn wer geht schon davon aus, daß jede Werbegrafik und jede Aufführung eines Laien-Theaters ohne Frage »Kunst«, jeder PR-Text »Publizistik« im Sinne des KSVG sind.

Daher gilt: *jedes* Unternehmen und *jede* gemeinnützige Einrichtung kann betroffen sein, ob es sich um eine Bank, eine Versicherung, einen Autohersteller, einen technischen Zulieferer oder einen gemeinnützigen (Hobby-)Chor handelt. Denn abgabepflichtig sind z.B. alle Unternehmen, die Werbung und PR zumindest teilweise durch freie Werbe- oder PR-Agenturen gestalten lassen.

► *siehe Tabelle 1*

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Wort	0,6	0,0	0,8	3,0	3,8	3,8	3,8								
darstellende Kunst	4,8	0,3	0,3	0,7	5,1	2,3	1,0								
bildende Kunst	3,6	0,0	2,1	6,9	5,9	6,2	1,6	4,0	3,9	3,8	3,8	4,3	5,8	5,5	5,1
Musik	0,0	0,0	0,0	1,1	2,6	1,6	1,6								

Tabelle 2: Die Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe seit 1993

Für alle Verwerter besteht die Abgabepflicht ab dem Moment, in dem die Tätigkeit als Verwerter iSd § 24 KSVG aufgenommen wird. Sie tritt also nicht erst mit der Meldung bei der KSK oder etwa mit dem Bescheid der KSK ein. Und da die Abgabe erst nach fünf Kalenderjahren verjährt, sehen sich manche Unternehmen mit sehr hohen Nachforderungen durch die KSK konfrontiert. Die Größenordnung der Nachforderung kann, je nach Summe der an freie Künstler gezahlten Entgelte, bis zu mehreren zehntausend Euro betragen.

2. Die Abgabesätze im Rückblick

Die obige Tabelle 2 gibt die Werte der Vomhundertsätze der KSA seit 1993 wieder. Dabei wird unterschieden zwischen den vier Bereichen Wort, darstellende Kunst, bildende Kunst und Musik.

► *siehe Tabelle 2*

In den Jahren von 1989 bis 1999 galten für diese vier Bereiche jeweils unterschiedliche Vomhundertsätze. Für die abgabepflichtigen Verwerter bedeutete dies, daß sie nach diesen vier Bereichen

differenzierte Meldungen bei der KSK abzugeben hatten. Erst seit dem Jahr 2000 wird wieder ein einheitlicher Vomhundertsatz festgelegt, wodurch der innerbetriebliche Verwaltungsaufwand vereinfacht und die jährliche Abrechnung beschleunigt wird.

3. Die Rechtfertigung für die Künstlersozialabgabe

Daß die Verwerterunternehmen an der Finanzierung der Künstlersozialversicherung beteiligt werden, ist in dem besonderen Verhältnis zwischen Künstler bzw. Publizist und »seinem« Vermarkter begründet. Denn der Gesetzgeber hat in der Beziehung zwischen Künstler und Verwerter ein Abhängigkeitsverhältnis erkannt, welches dem Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ähnlich ist: Trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit sind freie Künstler auf den Absatz durch die Verwerter angewiesen. Deshalb sah auch das Bundesverfassungsgericht keinen Verfassungsverstoß in der KSA: Die KSA ist rechtmäßig und findet ihre Rechtfertigung »in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis« zwischen den beteiligten Seiten (BVerfG Urteil vom 8.4.1987).

► **Beispiel 2**

Ein Industrieunternehmen wird von der KSK angeschrieben und aufgefordert, den »Fragebogen zur Feststellung der Abgabepflicht« auszufüllen.

Nachdem das Unternehmen den Fragebogen ausgefüllt an die KSK zurückgeschickt hat, erhält er einen Bescheid von der KSK, in dem die Abgabepflicht als Eigenwerber nach

§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG festgestellt wird.

Über die Höhe der zu zahlenden Abgabe ist damit noch nichts gesagt. Als nächstes muß das Unternehmen nun errechnen, welche Entgeltzahlungen es an selbständige Grafiker, Fotografen etc geleistet hat. Dann errechnet die KSK im nächsten Schritt die konkrete Abgabeschuld.

Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen werden damit in jedem Fall an der sozialen Sicherung der Freischaffenden beteiligt: entweder als Arbeitgeber, indem sie den Arbeitgeberanteil der Sozialbeiträge an die Krankenkasse als Einzugsstelle abführen, oder als Auftraggeber, indem sie auf das Honorar an den freien Künstler oder Publizisten die Künstlersozialabgabe an die KSK leisten.

Beteiligung der Verwerter an der sozialen Absicherung der Künstler und Publizisten ...

als Arbeitgeber	als Auftraggeber
über den Arbeitslohn am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	über die Künstlersozialabgabe

4. Abgabepflicht »dem Grunde nach« und »der Höhe nach«

Zwei Normen des KSVG sind für die abgabepflichtigen Unternehmen von besonderer Bedeutung: § 24 regelt, *welche* Unternehmen abgabepflichtig sind, § 25 regelt die *konkrete Höhe* der Abgabeschuld (Gesetzestext im Anhang I).

► *siehe Beispiel 2*

Abgabepflicht

dem Grunde nach (§ 24 KSVG)	der Höhe nach (§ 25 KSVG)
»Welche Unternehmen müssen die KSA überhaupt zahlen?«	»Wie hoch ist die Abgabeschuld im konkreten Fall?«

Die **Abgabepflicht dem Grunde nach** bestimmt, welches Unternehmen die KSA leisten muß. Geregelt ist dies in § 24 KSVG. Diese Norm zählt eine Reihe von Branchen auf, die betroffen sind: etwa Verlage, Theater, Galerien und Kunsthandlungen, Rundfunk und Fernsehen. Durch die Generalklausel werden außerdem alle Unternehmen in die Abgabepflicht einbezogen, die

► **Beispiel 3**

Im Jahr 2006 hat eine Werbeagentur Honorare von zusammen 13.450 € an freie Künstler gezahlt. Diese Summe hat es der KSK auch bis zum 31.3.2007 gemeldet. Der Vomhundertsatz der KSA beträgt im Jahr 2006 5,5 %.

Wie hoch ist die KSA, die das Unternehmen zu leisten hat?

Die KSA errechnet sich dann folgendermaßen:

$$13.450 \text{ €} \times 5,5\% = 739,75 \text{ €}$$

Für das Jahr 2006 muß das Unternehmen also 739,75 € an die KSK zahlen.

»nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen«. Durch § 24 KSVG ist aber nur der Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen definiert. Über die Höhe der Abgabeschuld ist damit – wie oben bereits erwähnt – noch nichts gesagt.

Wie hoch die zu leistende KSA ausfällt, regelt § 25 KSVG (sog. Abgabeschuld oder **Abgabepflicht der Höhe nach**). Die Abgabeschuld bemißt sich nach zwei Faktoren:

- ♦ der sog. **Bemessungsgrundlage** (die Summe der in einem Kalenderjahr vom Verwerter an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte) und
- ♦ dem jeweiligen **Vomhundertsatz der KSA** (5,1 % für das Jahr 2007).

► *siehe Beispiel 3*

Die KSA kann nur erhoben werden, wenn die KSK Kenntnis von dem abgabepflichtigen Unternehmen hat. Dieser Punkt war lange Zeit das große Problem für die KSK, denn sie verfügt bei weitem nicht über ausreichend Personal, um alle Verwerter anzu-

schreiben und zu prüfen. Die KSK suchte in Branchenverzeichnissen o.ä. nach abgabepflichtigen Unternehmen, was jedoch nur langsam zum Anstieg der Zahl gemeldeter Verwerter führte.

Um diesen Anstieg zu beschleunigen, wurde die Aufgabe der Erfassung und Erstprüfung nun auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen. Sie kann auf eine umfangreiche Datei von Unternehmen zugreifen und durch entsprechenden Personaleinsatz wesentlich mehr Fälle bearbeiten als bislang die KSK (dazu unten IV 4). Ein Anstieg bei den gemeldeten Verwertern führt mittelfristig auch zu einem niedrigeren Abgabesatz. Denn der Vomhundertsatz der KSA richtet sich nach dem Finanzbedarf der KSK, also insbesondere nach den Zuschüssen, die an freie Künstler und Publizisten gezahlt werden. Und je größer die Zahl derjenigen ist, die diese Last schultern, um so geringer fällt die Last für das einzelne Unternehmen aus.

III Die Künstlersozialkasse

Die KSK ist keine Versicherung und kein Versicherungsträger. Und die nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten sind auch nicht »Mitglieder in der KSK«. Die KSK ist vielmehr die Behörde, der gem. § 37 KSVG die Durchführung des KSVG obliegt.

1. Die Aufgaben der KSK

Das KSVG beruht auf zwei Säulen: der Versicherungspflicht und der Abgabepflicht. Die KSK prüft auf Seiten der Versicherten, ob die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach dem KSVG vorliegen, und errechnet die Zuschußhöhe zu den Beiträgen der Versicherungen. Sie sammelt die Beiträge der Versicherten und führt sie mit dem Zuschuß als sog. Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Krankenkasse ab, die wiederum ihren Beitragsanteil und den der Pflegeversicherung einbehält und den Beitragsanteil der Rentenversicherung an die BfA weiterleitet. Außerdem prüft sie auf der Verwerterseite, ob die Voraussetzungen der Abgabepflicht

vorliegen, errechnet die Höhe der KSA und zieht diese ein.

Letztlich führt die KSK sowohl bei den Versicherten wie auch bei den abgabepflichtigen Unternehmen Prüfungen durch, um die Einhaltung des KSVG zu überwachen: ob tatsächlich künstlerische Tätigkeiten ausgeübt werden und ob die Unternehmen alle Honorarzahungen für künstlerische Leistungen auch tatsächlich melden. Mit den Leistungen der Sozialversicherungen selbst hat die KSK nichts zu tun. Wer als Versicherter Leistungen etwa der Rentenversicherung beanspruchen will, muß sich deshalb nicht an die KSK, sondern an die BfA wenden.

FAZIT

Die Aufgaben der KSK sind:

- ♦ *Prüfung der Voraussetzungen der Versicherungs- und der Abgabepflicht*
 - ♦ *Abführen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages an die Einzugsstelle*
 - ♦ *Erheben der Künstlersozialabgabe*
 - ♦ *Prüfungen bei den Versicherten und den abgabepflichtigen Unternehmen.*
-

2. Verwaltungsorganisation

Organisatorisch ist die KSK seit 2001 an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven angegliedert - ohne freilich den Versicherten eine Unfallabsicherung zu offerieren.

Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe richtet sich nach dem Finanzbedarf der KSK für ein Kalenderjahr, also hauptsächlich nach den zu erwartenden Beitragszuschüssen. Deshalb muß die KSK in einer Prognose ihren **Finanzbedarf** für das jeweils kommende Kalenderjahr ermitteln. Zu diesem Finanzbedarf gehören gem. § 26 Abs. 2 KSVG:

- ♦ die in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die der KSK gegenüber der BfA, den Kranken- und Pflegekassen und den Zuschußberechtigten obliegen,
- ♦ das Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel gem. § 44 Abs. 2 KSVG (alljährlich 1% des im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmesolls bis zum Liquiditätssoll von einer Monatsausgabe nach dem Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres),
- ♦ die Fehlbeträge oder Überschüsse des vorvergangenen Kalenderjahres.

Anhand dieses Finanzbedarfs wird unter Zugrundelegung statistischer Daten der Vomhundertsatz der KSA berechnet, der zur Deckung des Finanzbedarfs erforderlich ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Vomhundertsatz durch eine Rechtsverordnung, die im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Diese Bestimmung soll nach § 26 Abs. 5 KSVG bis zum 30. September des Vorjahres erfolgen.

3. Statistisches

Die KSK hat seit ihrer Gründung im Jahr 1983 eine rasante Entwicklung vollzogen: mit der Zahl der Versicherten stieg der Haushalt, während die Zahl der gemeldeten, abgabepflichtigen Unternehmen nicht im gleichen Tempo mitzog – der Anstieg des Abgabesatzes war die notwendige Folge.

Die Zahl der nach dem KSVG Versicherten zu Beginn noch bei rund 12.000, noch Anfang der 90er Jahre waren 50.000 bis 60.000 Versicherte gemeldet, inzwischen hat sich die Zahl mehr als verdoppelt, auf über 160.000 Versicherte im Jahr 2006.

	Buch-, Presse- und sonstige Verlage	Presseagenturen, Bilderdienste	Theater, Orchester, Chöre	Museen	Theater-, Gastspiel- u. Konzertdirektionen	sonst. Veranstalter	Rundfunk, Fernsehen	Hersteller bespielter Bild- und Tonträger	Galerien, Kunsthandlungen	Werbung für Dritte	Varietés, Zirkus	Ausbildungseinrichtungen	Eigenwerber	Generalklauseln	Gesamt
West	11.324	541	1.206	678	3.942	3.460	553	4.619	3.968	11.117	54	3.102	4.073	518	49.155
Ost	938	50	216	488	703	847	76	567	487	693	12	364	364	74	5.927
Gesamt	12.262	591	1.422	1.166	4.645	4.307	629	5.186	4.455	11.810	66	3.514	4.437	592	55.082

Tabelle 3: Anzahl und Verteilung der bei der KSK gemeldeten Verwerter (Stand: August 2006)

Der Zweck der KSK verdeutlicht sich bei einem Blick auf das Durchschnittseinkommen der Versicherten. Viele der Versicherten können von den künstlerischen Einnahmen allein nicht leben, sie belaufen sich im Durchschnitt zum 1.1.2006 auf 10.814 €, wobei der Wert im Bereich Wort mit 13.292 € deutlich darüber und im Bereich Musik mit 9.495 € etwas darunter liegt.

Mit dem Anstieg der Versichertenzahl hat sich auch der **Haushalt der KSK**, aus dem die Zuschüsse zu den Beiträgen der Sozialversicherung gezahlt werden, in den Jahren seit Bestehen der KSK vervielfacht: von umgerechnet 169 Mio € im Jahr 1983 auf 556 Mio € im Jahr 2006. Die Zuschüsse werden zu 40 % durch den Bundeshaushalt und zu 60 % durch die abgabepflichtigen Verwerter aufgebracht.

Mit dem Haushalt ist daher auch der **Bundeszuschuß** kontinuierlich gewachsen. Lag er im Jahr 1983 noch bei umgerechnet rund 20,5 Mio €, zahlt der Bund mittlerweile über 105 Mio € (2006). Ein noch stärkeres Anwachsen des Zuschusses konnte die Bundesregierung nur durch eine Gesetzesänderung erreichen, die den Bundeszuschuß auf 20 % (statt zuvor 25 %) des Gesamthaus-

haltes festschrieb. Dies ging zu Lasten der abgabepflichtigen Verwerter, denn diese müssen nun den im Etat der KSK fehlenden Betrag über einen höherem Vomhundertsatz der KSA aufbringen.

Auch die **Zahl der bei der KSK gemeldeten Verwerter** hat seit dem Inkrafttreten des KSVG stetig zugenommen: von 8.800 im Jahr 1983 auf über 55.000 im Jahr 2006. Jedes Jahr kommen einige Tausend weitere hinzu. Diese Zunahme hat einen Vorteil für alle Verwerter – denn je mehr Verwerter in die KSK einzahlen, desto geringer kann die Belastung des einzelnen Verwerter ausfallen. Auf welche **Branchen** sich diese Verwerter verteilen, zeigt die nachfolgende Tabelle.

► *siehe Tabelle 3*

Noch immer ist aber nur ein Bruchteil der tatsächlich abgabepflichtigen Unternehmen auch bei der KSK gemeldet. Allein schon die Personalkapazitäten der KSK erlaubten, neben anderen Umständen, kein massenweises Suchen nach und Einbeziehen von noch nicht gemeldeten Verwertern. Deshalb wird derzeit für den Bereich der Verwerter eine substantielle Änderung in die

Wege geleitet: nach einem Referentenentwurf zur Änderung des KSVG wird künftig die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Suche und Erfassung noch nicht gemeldeter, abgabepflichtiger Unternehmen zuständig sein. Entsprechend wird die Zahl der gemeldeten Verwerter in den folgenden Jahren sprunghaft ansteigen.

4. Die Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Bund ab 2007

Die Bundesregierung plant eine Stärkung der Künstlersozialversicherung. Dies betrifft sowohl die Seite der Versicherten als auch die der abgabepflichtigen Unternehmen.

Die Versicherten werden insbesondere durch eine stärkere Überprüfung ihrer Tätigkeit und ihrer Einkommensprognosen betroffen sein. Hintergrund ist, daß die Versicherungsbeiträge der Künstler nicht auf den *tatsächlich* erwirtschafteten Gewinnen beruhen. Die Versicherten müssen der KSK vielmehr im Dezember melden, welchen Gewinn sie *voraussichtlich* im *folgenden* Jahr erwirtschaften werden. In der Praxis gibt der Großteil der Versicherten sehr »vorsichtige«, also niedrige

Schätzungen ab und zahlt entsprechend geringe Beiträge in das sog. Solidarsystem. Hier möchte die Bundesregierung eine einkommensadäquaten Beitragsbemessung dadurch erreichen, daß die Kontrollmöglichkeiten verstärkt werden.

Wenn die Versicherten aber höhere Gewinnprognosen abgeben und in der Folge höhere Beiträge zahlen, aber eben auch höhere Beitragszuschüsse von der KSK erhalten, steigt entsprechend der Finanzbedarf der KSK. Also werden die Unternehmen über die Künstlersozialabgabe eine höhere Summe als bisher erwirtschaften müssen. Dies führt nur dann nicht zu einem Anstieg des Abgabesatzes von derzeit immerhin 5,1 %, wenn die Zahl der gemeldeten Unternehmen deutlich ansteigen wird.

Hierauf zielt die größte Änderung, die derzeit geplant ist: es wird danach die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) für die Erfassung abgabepflichtiger Unternehmen zuständig sein. Die DRV verfügt über eine Datei mit den gemeldeten Arbeitgebern und kann diese auf die Abgabepflicht hin überprüfen. Nach dem Entwurf soll die DRV für die Arbeitgeber zuständig sein, die KSK behält die Zuständigkeit für die

1. Stufe	→	2. Stufe	→	3. Stufe	→	4. Stufe
Erstmalige Meldung des Unternehmens bei der KSK/DRV		Entscheidung der KSK/DRV über die Abgabepflicht gem. § 24 KSVG		Jährliche Meldung an die KSK über die im Vorjahr gezahlten Entgelte iSd § 25 KSVG		Monatliche Vorauszahlungen
(ab S.100)		(S.101)		(ab S.103)		(ab S.106)

Tabelle 4: Das Verwaltungsverfahren vor der KSK im Überblick

Unternehmen, welche keine Arbeitnehmer beschäftigen.

Zuständigkeit (geplant)	
KSK	DRV
<ul style="list-style-type: none"> ♦ Versicherte ♦ Verwerter ohne Arbeitnehmer ♦ Ausgleichsvereinigungen 	Verwerter mit Arbeitnehmern

Bei der DRV werden entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt, welche die entsprechenden Unternehmen anschreiben und prüfen werden und anschließend verbindlich über die Abgabepflicht nach § 24 KSVG entscheiden. Außerdem ist geplant, den Bußgeldrahmen bei Nichterfüllung der Melde- und Mitwirkungspflichten von derzeit 5.000 € auf 50.000 € zu erhöhen, um eine entsprechende Abschreckungswirkung zu erzielen. Bei der Drucklegung dieses Buchs lag ein Kabinetts- oder Bundestagsbeschluß noch nicht vor, Änderungen an dem geschilderten Konzept sind also möglich.

IV Das Verwaltungsverfahren im Überblick

Das Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Abgabe verläuft in mehreren Stufen:

► *siehe Tabelle 4*

1. Die erstmalige Meldung bei der KSK

Zuerst muß sich ein abgabepflichtiges Unternehmen bei der KSK melden (dazu Teil 4, ab S. 100).

Bei dieser ersten Meldung sind verschiedene Angaben zum Unternehmen zu machen, anhand derer die KSK über die Abgabepflicht grundsätzlich entscheidet (Abgabepflicht *dem Grunde* nach). Die *Höhe* der Abgabe spielt in diesem Verfahrensstadium noch keine Rolle (zur Unterscheidung der Abgabepflicht *dem Grunde* und *der Höhe* nach siehe S. 5).

Die KSK ist täglich auf der Suche nach noch nicht gemeldeten abgabepflichtigen Unternehmen, etwa in Branchenverzeichnissen oder anhand der Angaben der Versicherten, um diese anzuschreiben und die KSA nachzufordern.

► Beispiel 4

Eine Galerie hat im Jahr 2006 Entgelte an freischaffende Künstler von insgesamt 50.000 € gezahlt. Was ist nun zu tun? Die Honorarsumme des Jahres 2006 von 50.000 € muß der KSK bis zum 31.3.2007 auf dem vorgesehenen Formblatt gemeldet werden (§ 27 Abs. 1 KSVG). Die KSK berechnet anhand dieser Meldung die Höhe der KSA und setzt die zu zahlende Summe samt künftiger monatlicher Vorauszahlungen dann in einem Bescheid fest (für das Jahr 2006: 5,5% von 50.000 € = 2.750 €).

2. Die Entscheidung der KSK / DRV

Die KSK bzw. die DRV entscheidet nach der Meldung eines Unternehmens durch einen Verwaltungsakt über die Abgabepflicht (im Detail Teil 4, S. 101). Die Feststellung der Abgabepflicht hat eine **Reihe rechtlicher Folgen** für das betroffene Unternehmen. Es muß nun:

- ♦ jährlich die Summe der Entgelte iSd § 25 KSVG melden,
- ♦ monatliche Vorauszahlungen leisten,
- ♦ Aufzeichnungen über die Entgeltzahlungen führen und
- ♦ über relevante Tatsachen Auskunft geben und Unterlagen auf Anforderung vorlegen.

Gegen die Entscheidung der KSK können **Rechtsmittel** erhoben werden: Vor der Erhebung einer Klage muß zunächst das Widerspruchsverfahren durchgeführt werden (siehe Teil 6).

3. Jährliche Meldung der Entgeltsumme

Wenn die Abgabepflicht eines Unternehmens feststeht, hat es in einem zweiten Schritt nun fortlaufend einmal im Jahr jeweils zum 31. März die Summe der Ent-

gelte zu melden, die im vorangegangenen Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt wurden. Diese Meldung hat auch nach dem vorliegenden Entwurf weiterhin an die KSK zu erfolgen - auch dann, wenn die Erfassung des Unternehmens zuvor durch der DRV erfolgte. Anhand dieser Angaben berechnet die KSK die Höhe der Künstlersozialabgabe (dazu Teil 3).

► *siehe Beispiel 4*

4. Monatliche Vorauszahlungen

Zwar müssen die Entgeltzahlungen der KSK nur einmal im Jahr gemeldet werden. Die Unternehmen sind aber gem. § 27 Abs. 2 KSVG verpflichtet, monatliche Vorauszahlungen an die KSK zu leisten (dazu im Detail Teil 4). Damit soll zum einen die tatsächliche Zahlung der Abgabe sichergestellt werden. Zum anderen muß die KSK selbst die monatlichen Beitragszuschüsse zusammen mit dem Beitragsanteil der Versicherten an die Einzugsstelle weiterleiten – was sie ohne die Vorauszahlungen der Abgabepflichtigen nicht finanzieren könnte.